



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/73-PMVD/2021

5. Juli 2021

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Shetty, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. Mai 2021 unter der Nr. 6539/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Transgender-Personen beim Bundesheer“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 6:

Die Rechtsgrundlage für jegliche Beurteilungen in Bezug auf die Wehrpflicht ist, die Eintragung im Personenstandsregister sowie die damit einhergehende geschlechtliche Zuordnung zu männlich, weiblich oder divers. Nach § 9 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBI. I Nr. 146, dürfen in das Bundesheer nur österreichische Staatsbürger zur verpflichteten Leistung des Grundwehrdienstes als Soldaten aufgenommen werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und die notwendige körperliche und geistige Eignung für eine im Bundesheer in Betracht kommende Verwendung als Soldaten besitzen. Weiters können österreichische Staatsbürgerinnen und auch Wehrpflichtige auf Grund einer freiwilligen Meldung nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen und Eignungen einen Ausbildungsdienst nach § 37 WG 2001 anstreben. Staatsbürgerinnen können freiwillig diesen Dienst im Bundesheer als Soldatinnen leisten, haben aber das Recht, diesen jederzeit zu beenden. Den Stellungskommissionen obliegt nach § 17 Abs. 1 und 2 WG 2001 die Feststellung der Eignung von Personen, die sich einer Stellung unterziehen. Eine solche Eignung zum Wehrdienst wird auf Grund von ärztlichen und psychologischen Untersuchungen einer Person erstellt. Eine abschließende Gesamtbeurteilung dazu wird mit einem der folgenden Beschlüsse zusammenfassend festgestellt: „Tauglich“ oder „Vorübergehend untauglich“ oder „Untauglich“.

Transgender-Personen, welche nach entsprechender behördlicher Festlegung der Personenstandsbehörde dem männlichen Geschlecht angehören, unterliegen daher ebenso der Wehrpflicht, wie andere männliche Staatsbürger. Damit sind diese Personen

grundsätzlich verpflichtet, den Grundwehrdienst zu leisten, sofern die Stellungskommission den betreffenden Wehrpflichtigen für „Tauglich“ befundet hat. Personen mit anderer individueller Geschlechtsidentität („divers/inter/offen“) können derzeit freiwillig Wehrdienst leisten.

Zu 7:

In diesem Zusammenhang ist auf eine im BMLV laufende Initiative betreffend „meinungs-offenes Gleichstellungsforum LGBTIQ+-Personen“ mit Bezug auf die bereits erlassene Richtlinie „Gleichstellung“, VBl. I Nr. 42/2020, vom 15. Mai 2020 zu verweisen, welche vorsieht, dass sich alle Bediensteten, die sich dieser Gruppe zuordnen, zu allen Belangen und Herausforderungen dieser Personengruppe einbringen können.

Mag. Klaudia Tanner

